

Steuerplanung 2015

Schon wieder nähern wir uns dem Jahresende und für gewinnerzielende Betriebe gilt es die Steuern 2015 zu planen. Für die Nutzung der Steuersparin-

strumente brauchen Sie Liquidität. Diese dürfen Sie durch Steuersparinstrumente nie gefährden. Wollen Sie als Unselbständigerwerbender das

steuerbare Einkommen 2015 um CHF 20000.– reduzieren und wollen Sie dies mit einem Einkaufsbeitrag in Ihr BVG machen, so müssen Sie CHF 20000.– liquide Mittel haben. Zahlen Sie – wenn möglich – gleichzeitig in die Säule 3a ein.

Anzeigen



Klar können Sie zu Ihrem Event nur online einladen ...

Ein beliebtes Instrument der Steuerplanung von Unternehmen ist auch die Einzahlung in die Arbeitgeberbeitragsreserven des BVG. Maximal können die Arbeitgeberbeiträge für fünf Jahre einbezahlt werden. Im Kanton Zug müssen die fünf Jahresbeiträge auf mindestens zwei Jahre aufgeteilt werden. Im Kanton Zürich können alle 5 Jahresbeiträge in gleichen Jahr einbezahlt werden. Im Kanton Zug muss die Einzahlung in die Arbeitgeberbeitragsreserve bis zum 30. Juni 2016 erfolgen. Im Kanton Zürich bis 31. Dezember 2015. Im Kanton Bern kann die Einzahlung bis zur Einreichung der Steuererklärung erfolgen. Selbständigerwerbende dürfen bis zu 20% (maximal CHF 33 696.–) ihres Gewinns in die Säule 3a einbezahlen, also wesentlich mehr als Unselbständigerwerbende, welche CHF 6 739.– maximal einbezahlen können. Dafür haben sie kein BVG. Beahlt ein Selbständigerwerbender bei der Säule 3a zu viel ein, wird ihm der zu viel einbezahlte Betrag bei der definitiven Veranlagung zurückerstattet. Er erhält eine Bescheinigung über den zu viel einbezahlten Betrag von der Steuerverwaltung und muss diese bei seiner Vorsorgeeinrichtung einreichen. Man erhält dann den zu viel einbezahlten Betrag zurück. Es ist empfehlenswert eher zu viel als zu wenig einzubezahlen. Der zu viel bezahlte Betrag wird zurückerstattet.

Die Bescheinigung über den einbezahlten Betrag ist der Steuererklärung beizulegen. Abzugsfähig sind nur Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen. Beiträge an Lebensversicherungen oder freies Banksparen gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen.

Planen Sie rechtzeitig Investitionen. Die Kantone Zug, Luzern und Schwyz kennen die Sofortabschreibungen. Als Firma oder Selbständigerwerbender

der können Sie das Auto oder andere mobile Gegenstände wie Mobilien, Maschinen im Kanton Zug im Jahre der Anschaffung sofort abschreiben. Je nach Kanton können Sie auch Lizenzen und immaterielle Rechte sofort abschreiben. Manche Kantone lassen auf Mobilien 25%, Maschinen 30%, Fahrzeugen und EDV 40% Abschreibung zu. Hier ist die Steuerreduktion geringer. Die Investition müssen Sie bis zum 31. Dezember 2015 machen.

Am wichtigsten für einen Betrieb ist die Liquidität. Durch Einkaufsbeiträge in die Arbeitgeberbeitragsreserven, Säule 3a und durch Investitionen darf die Liquidität nicht gefährdet werden. Verlufterzielende Unternehmen z.B. aufgrund Eurosenkung von 1.20 (bis 15. Januar 2015) auf ca. 1.07 heute können leider ausser im Kanton Thurgau keine intertemporelle Verlustverrechnung mit dem Vorjahr beanspruchen, sondern sie können den Verlust nur mit den möglichen Gewinnen der nächsten 7 Jahre verrechnen. Tiefere Ergebnisse erzielen z.B. exportorientierte Unternehmen und ihre Zulieferanten. Tiefere Ergebnisse erzielen auch grenznahe Unternehmen, die unter den wegen des tieferen Eurokurses erhöhten Einkäufen z.B. in Deutschland Oesterreich oder Italien leiden (Einkaufstourismus). Auch günstige Parallelimporte aus dem Ausland drücken auf die Ergebnisse schweizerischer Unternehmen (siehe dazu Zeitschrift Erfolg vom Schweizerischen KMU Verband Juli/August 2015 Seite 38).

Aus obigen Gründen schreiben alle Kantone rote Zahlen und prüfen Steuererhöhungen. Aus diesem Grund könnte man die Gewinne auch dieses Jahr noch ausweisen und Steuern bezahlen. Dies auch dem Staat zuliebe, den wir alle brauchen. (Strassen, Schulen, Verwaltung, Sozialwesen etc.) Die Steuererhöhungen reduzieren den privaten Konsum, welcher eine wichtige Stütze der schweizerischen Realwirtschaft ist.

*Dr. Christoph Oesch
dipl. Wirtschaftsprüfer Zugelassener
Revisionsexperte*

DIE 14 S-KONZEPT AG
6301 Zug
Telefon 041 720 00 85

Telefax 041 720 00 86
c.oesch@tic.ch
www.managementbymedia.ch

Anzeigen



... mehr Gäste kommen dank des Werbebriefs.

Direct Marketing. Auch das ist die Post.

Die Wirkung macht den Unterschied: Für 58% der Schweizer Unternehmen ist der Brief das Medium, auf das Kunden am ehesten reagieren. Und das ganz sicher nicht nur bei Einladungen.

Mehr Infos unter: post.ch/wirkung-studien

DIE POST 
Gelb bewegt.

Lösen Sie mehr Response aus.